

Stellungnahme des BFFS zum Referentenentwurf des Aktivrentengesetzes

Der Bundestag wird über den Referentenentwurf des Aktivrentengesetzes beraten. Ein Gesetz, das die Schauspielergewerkschaft, der Bundesverband Schauspiel (BFFS), ausdrücklich begrüßt. Der BFFS vertritt in Deutschland die Interessen von mehr als 16.000 Schauspieler*innen. Sie sind sozialversicherungspflichtig, abhängig beschäftigte Fachkräfte. Aufgrund einer zu erwartenden sehr geringen gesetzlichen Rente sind sie dringend darauf angewiesen, nach Erreichen des Renteneintrittsalters weiter arbeiten zu können. Sie gehören also genau zu der Zielgruppe, die durch das Aktivrentengesetz erreicht werden sollen.

Aber:

Der Gesetzesentwurf zur Aktivrente enthält ungewollt eine Lücke. Er lässt bestimmte Gruppen sozialversicherungspflichtiger, abhängig beschäftigter Fachkräfte außer Acht. Und zwar solche sozialversicherungspflichtigen, abhängigen Beschäftigten, die abweichend von der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Einordnung – **nur steuerrechtlich** – als „selbständig“ eingestuft werden. Für die also ein Arbeitgeber trotz dieser steuerrechtlich als selbständig bewerteten Tätigkeit ***Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1 bzw. Nummer 1d oder Absatz 3, § 172 Absatz 1 oder § 172a des sechsten Buches Sozialgesetzbuch abführen muss.***

Laut Referentenentwurf des Aktivrentengesetzes sollen gezielt Rentner*innen steuerlich entlastet werden, die nach ihrem Renteneintritt als Arbeitnehmer*innen Einkommen erzielen. Wörtlich bezieht sich der Referentenentwurf nur auf „*Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ...*“

Mit dem alleinigen Bezug auf § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG werden Rentner*innen ausgeklammert, die nach Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters einer Beschäftigung nachgehen wollen, die arbeits- und sozialversicherungsrechtlich zwar eindeutig als abhängige Beschäftigung qualifiziert werden, deren Tätigkeit aber steuerlich als Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 18 EStG einzuordnen ist.

Konkret betrifft das die schauspielerische Arbeit als Synchronschauspieler*innen.

Beispiel: Eine „in Rente gegangene Schauspielerin“ synchronisiert für den deutschsprachigen Raum eine Schauspielrolle eines französischen Films ins Deutsche.

Arbeits- und sozialversicherungsrechtlich ist diese Erwerbstätigkeit als sozialversicherungspflichtige, abhängige Beschäftigung zu qualifizieren – so die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung.

Steuerrechtlich ist das vom Arbeitgeber, hier also vom Synchronstudio, an die Schauspieler*in zu zahlende Arbeitsentgelt für diese sozialversicherungspflichtige, abhängige Beschäftigung als „Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß § 18 EStG“ einkommenssteuerrechtlich zu behandeln – so die ständige Rechtsprechung des BFH. Der Arbeitgeber führt für diese Synchron-Beschäftigung **Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1 bzw. Nummer 1d oder Absatz 3, § 172 Absatz 1 oder § 172a des sechsten Buches Sozialgesetzbuch ab. Das muss er, weil es eine arbeits- und sozialversicherungsrechtlich abhängige Beschäftigung ist.**

Im Absatz „**B. Lösung**“ verspricht der Referentenentwurf: „Das vorliegende Gesetz enthält die Einführung eines Steuerfreibetrags bei sozialversicherungspflichtigen Einnahmen aus nichtselbständiger Beschäftigung ...“ So wird das geplante Aktivrentengesetz auch ansonsten überall angekündigt und wir gehen davon aus, dass dies tatsächlich die Kernidee des Gesetzes sein soll.

Damit das geplante Aktivrentengesetz seinem eigenen Anspruch gerecht werden kann und restlos für alle Rentner*innen greift, die als Fachkräfte weiter sozialversicherungspflichtig, abhängig beschäftigt werden, halten wir eine Klarstellung des Gesetzeswortlaut wie nachfolgend vorgeschlagen für dringend geboten:

„Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nach § 18 bis zu einer Höhe von insgesamt 24000 Euro im Jahr, wenn die Einnahmen für vom Steuerpflichtigen nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 des sechsten Buches Sozialgesetzbuch erbrachte Leistungen zufließen und der Arbeitgeber für diese Leistungen Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 1d oder Absatz 3, § 172 Absatz 1 oder § 172a des sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat. ...“

Mit diesem Wortlaut würde das Aktivrentengesetz Fachkräftetätigkeiten aller Rentner*innen umfassen, die entweder nach dem Steuer-, Arbeits- oder Sozialversicherungsrecht als abhängige Beschäftigungen gelten.

Zur Klarstellung: Mit der Aufnahme von § 18 EStG würde die Absicht des Gesetzgebers, mit dem Aktivrentengesetz sozialversicherungspflichtige, abhängig beschäftigte Fachkräfte zu adressieren, nicht allgemein auf die Gruppe der Selbständigen erweitert. Es bliebe nach wie vor bei der Pflicht zur Beitragsabführung im Sinne des sechsten Buches des Sozialgesetzbuch als gesetzliche Voraussetzung.

Wir bitten darum, diese aus unserer Sicht wichtige Klarstellung im Gesetzesentwurf vorzunehmen.